

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 1

Berlin, den 24. Januar

2002

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2001 vom 17. November 2001		3
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 vom 17. November 2001		3
Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 14. Dezember 2001		4
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Reisekostenverordnung-ReisekostenVO) vom 16. Mai 1997 vom 14. Dezember 2001		5
Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001 vom 14. Dezember 2001		5
Verordnung mit Gesetzeskraft über die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen im landeskirchlichen Bereich vom 14. Dezember 2001		5
Verordnung mit Gesetzeskraft über die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und der Gesamtmitarbeitervertretung im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. Dezember 2001		6
Beschluss zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Konsistoriums zur Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung – PfdWAO vom 15. Juni 1999 vom 27. November 2001		6
Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Reisekostenordnung) vom 22. Mai 1997 (KABL. S. 127), zuletzt geändert am 15. Februar 2001 (KABL. S. 55)		6
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges vom 1. Mai 1987 in der Fassung vom 10. März 1989 (KABL. S. 17)		7
Richtlinien für die Anlage des Kapitalvermögens in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2001		7
Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 14. Dezember 2001		8
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Friedland und Niewisch, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree		9
Urkunde über die Vereinigung der Auferstehungskirchengemeinde Spremberg und der Kirchengemeinde Schwarze Pumpe und Terpe, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg		9
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln		10
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		10

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	11
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	11
Ausschreibung einer Referentenstelle im Konsistorium	12
Ausschreibung der Schulleiterstelle für das Oberlin-Seminar	12
Stellenangebot	12

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2001	15
--	----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2001

Vom 17. November 2001

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2001 vom 18. November 2000 (KABL. 2001 S. 4) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2001 auf 613.354.700,- DM festgestellt.

§ 2

(1) Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2001 (KABL. 2001 S. 4) wird wie folgt geändert:

(2) In § 1 wird die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2001 von 596.472.970,- DM durch die Gesamtsumme von 613.354.700,- DM ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2001

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Vom 17. November 2001

Aufgrund von Artikel 72 Abs. 1 Nr. 11 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 hat die Landessynode das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird in Einnahmen und Ausgaben

– für das Haushaltsjahr 2002 auf	289.319.460,- € und
– für das Haushaltsjahr 2003 auf	278.272.750,- €

festgestellt.

§ 2

Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 3

Von den Kirchensteueranteilen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Landeskirche und der Kirchlichen Verwaltungsämter wird gemäß § 1 Abs. 5 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001 zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Versicherungen ein Prozentsatz in Höhe von 36,54 % für 2002 und 32,24 % für 2003 einbehalten.

§ 4

(1) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig.

(2) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten und Spenden sind übertragbar.

(3) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

§ 5

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig.

(2) In Arbeitsbereichen, die keine Überhangkosten aufweisen, kann bis zu 50 % des Überschusses übertragen werden.

Entstandene Fehlbeiträge in den Arbeitsbereichen, die nicht auf unvorhersehbare Kostensteigerungen im Beihilfebereich zurückzuführen sind, sind in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

§ 6

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes

bis zu 5.100,- € in halbjährlichen Teilbeträgen	} jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeit- raumes
bis zu 102.300,- € in vierteljährlichen darüber in monatlichen Teilbeträgen.)	

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 7

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr in jedem Falle bis zu 5.500,- €, darüber hinaus bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, aber höchstens bis 16.000,- € decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 8

Wirtschafterin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschafterbefugnis auf Wirtschafter kraft Auftrages delegieren.

§ 9

Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen mit Ausnahme des Kirchensteuerbereichs gemäß § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 13. April 1991, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. September 1994 bis zur Höhe von 5.100,- € entscheidet die Wirtschafterin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.500,- € beschließt das Konsistorium mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

§ 10

(1) Die Wirtschafterin kraft Amtes wird ermächtigt jeweils in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 511.000,- €, im Einzelfall aber nicht höher als 25.500,- € zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode

- a) Bürgschaften zu übernehmen und
- b) Kredite aufzunehmen.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2001

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

**Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit
der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht
(Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO)**

Vom 14. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl. S. 120) nach Beteiligung der betroffenen Kirchenkreise die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin

Die Kurzbezeichnungen der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht richten sich nach dem Namen des Bezirks des jeweiligen Sitzes.

1. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte und den Kirchenkreis Wedding,
2. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Pankow für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte sowie die Kirchenkreise Pankow und Weißensee,
3. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf für die Kirchenkreise Berlin-Charlottenburg und Wilmersdorf,
4. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Spandau für den Kirchenkreis Spandau,
5. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Steglitz-Zehlendorf für den Kirchenkreis Steglitz und den Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf,
6. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Tempelhof-Schöneberg für die Kirchenkreise Berlin-Schöneberg und Tempelhof,
7. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Neukölln für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln,
8. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Treptow-Köpenick für den Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree,
9. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf für den Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree und den Kirchenkreis Weißensee,
10. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Reinickendorf für den Kirchenkreis Reinickendorf.

§ 2

Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht
in Brandenburg

Die Kurzbezeichnungen richten sich nach dem Namen der jeweiligen politischen Gemeinde des Sitzes.

1. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Brandenburg (Stadt), Havelland, Potsdam (Stadt) und Potsdam-Mittelmark für den Evangelischen Kirchenkreise Beelitz-Treuenbrietzen, Lehnin-Belzig und Teltow-Zehlendorf sowie die Kirchenkreise Brandenburg, Falkensee, Nauen, Rathenow und Potsdam,
2. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz für die Evangelischen Kirchenkreise Templin-Gransee, Havelberg-Pritzwalk und Wittstock-Ruppin sowie die Kirchenkreise Kyritz-Wusterhausen, Oranienburg, Pankow und Perleberg-Wittenberge,
3. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Barnim und Uckermark für die Evangelischen Kirchenkreise Barnim, Templin-Gransee sowie die Kirchenkreise Angermünde und Prenzlau,
4. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald für die Evangelischen Kirchenkreise Lübben, Neukölln, Niederer Fläming und Zossen,
5. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Frankfurt (Oder) für die Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Fürstenwalde-Strausberg, Lichtenberg-Oberspree und Oderbruch,
6. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Cottbus (Stadt), Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße für die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Lübben und Senftenberg-Spremberg sowie den Kirchenkreis Finsterwalde.

§ 3

Zuweisung bei Änderung des Zuständigkeitsbereichs
der Arbeitsstelle

Die Zuweisung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen unterrichten, die von einer Veränderung der örtlichen Zu-

ständigkeit der Arbeitsstelle betroffen sind, ergibt sich aus der neuen Zuordnung der Schule zum Gebiet der Arbeitsstelle. Unterrichtet eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer an mehreren Schulen, ist die Schule maßgebend, an der am meisten unterrichtet wird.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 1 tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil I der Anlage zum Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts außer Kraft.

(2) § 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil II der Anlage zum Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Erstattung von Reisekosten
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(Reisekostenverordnung-ReisekostenVO) vom 16. Mai 1997**

Vom 14. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Reisekostenverordnung-ReisekostenVO) vom 16. Mai 1997 (KABL. S. 127) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 wird „30,- DM“ geändert in „15,34 Euro“.

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Verordnung mit Gesetzeskraft
betreffend die 3. Verordnung zur Änderung
des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001**

Vom 14. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 28. November 2001 wird zugestimmt. Die Verordnung ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2002 in Kraft zu setzen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 14. Dezember 2001 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Verordnung mit Gesetzeskraft
über die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen
im landeskirchlichen Bereich**

Vom 14. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 sowie Abs. 2 und Abs. 5 des MVG-Anwendungsgesetzes in der Fassung des 2. Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes vom 20. November 1993 vom 14. November 1998 (KABL. 1/1999) genannten Dienststellen endet am 30. April 2003. Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen für die genannten Mitarbeitervertretungen finden in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2003 statt. § 16 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die am 1. Mai 2003 beginnende Amtszeit der genannten Mitarbeitervertretungen wird auf drei Jahre verkürzt.

(3) Das von der Mitarbeitervertretung des Konsistoriums genannte Mitglied der Hauptmitarbeitervertretung ist auch Mitglied der nach dem 1. August 2002 amtierenden Hauptmitarbeitervertretung. Seine Amtszeit endet am 15. Juni 2003. Ein neues Mitglied ist gemäß § 16 Abs. 4 des MVG-Anwendungsgesetzes zu bestimmen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Verordnung mit Gesetzeskraft
über die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen
und der Gesamtmitarbeitervertretung
im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts**

Vom 14. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen bei den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht, der Mitarbeitervertretung für die Evangelische Berufsschularbeit sowie der Gesamtmitarbeitervertretung für den Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Evangelischen Berufsschularbeit endet am 30. April 2003. Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen für die genannten Mitarbeitervertretungen finden in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2003 statt. § 16 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die am 1. Mai 2003 beginnende Amtszeit der genannten Mitarbeitervertretungen wird auf drei Jahre verkürzt.

(3) Das von der in Absatz 1 genannten Gesamtmitarbeitervertretung gewählte Mitglied der Hauptmitarbeitervertretung ist auch Mitglied der nach dem 1. August 2002 amtierenden Hauptmitarbeitervertretung. Seine Amtszeit endet am 15. Juni 2003. Ein neues Mitglied ist gemäß § 16 Abs. 4 des MVG-Anwendungsgesetzes zu bestimmen.

(4) Sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung aufgrund der Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 14. Dezember 2001 einer anderen Arbeitsstelle zugewiesen, so gelten sie bis zum Ende der Amtszeit als Mitglieder der Mitarbeitervertretung dieser Arbeitsstelle.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Beschluss
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Konsistoriums
zur Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung
– PfdWAO – vom 15. Juni 1999**

Vom 27. November 2001

Die Anlage 4 (zu § 18 Abs. 2 PfdWAO) zu Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften zur Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung vom 16. Juni 1999 (KABL. S. 127) erhält mit Einführung des Euro ab 1. Januar 2002 die nachstehende Fassung:

„Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung)

Bei einem monatlichen Bruttodiensteinkommen	höchste Dienstwohnungs- vergütung mit Wirkung ab 01.01.2001
von €	bis €
1.431,62	234,68
1.482,75	243,37
1.533,88	252,07
1.585,00	260,76
1.636,13	269,45
1.687,26	278,14
1.738,39	286,83
1.789,52	295,53
1.840,65	304,22
1.891,78	312,91
1.942,91	321,60
1.994,04	330,29
2.045,17	338,99
2.096,30	347,68
2.147,43	356,37
2.198,56	365,06
2.249,68	373,75
2.300,81	382,45
2.351,94	391,14
2.403,07	399,83
2.454,20	408,52
2.505,33	417,21
2.556,46	425,91
2.607,59	434,60
je weitere angefangene	443,29
51,13	6,65“

Berlin, den 27. November 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

**Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung
der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(Reisekostenordnung) vom 22. Mai 1997 (KABL. S. 127),
zuletzt geändert am 15. Februar 2001 (KABL. S. 55)**

Das Konsistorium hat die folgende Änderung der Reisekostenordnung vom 22. Mai 1997 (KABL. S. 127) zum 1. Januar 2002 beschlossen:

1. Abschnitt II. (Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen) Nr. 1 letzter Satz wird wie folgt gefasst:
„Wird nachgewiesen, dass die Benutzung des Kraftfahrzeuges kostengünstiger ist, wird folgende Wegstreckenentschädigung gezahlt:
bei einem Hubraum je km
bis 50 ccm 9 Cent
von 51 bis 350 ccm 12 Cent
von 351 bis 600 ccm 14 Cent
von mehr als 600 ccm 19 Cent“
2. Abschnitt II. (Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„Wegstreckenentschädigung
Die Entschädigung für dienstliche Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die die Anerkennung zur überwiegend dienstlichen Nutzung besitzen, beträgt:
bei einem Hubraum je km
bis 50 ccm 9 Cent
von mehr als 50 bis 350 ccm 16 Cent
von mehr als 350 bis 600 ccm bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10.000 km 21 Cent

- | | | |
|--|----|-------|
| für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr | 12 | Cent |
| von mehr als 600 ccm bei einer Fahrleistung | 27 | Cent |
| für Dienstzwecke im Betriebsjahr | | |
| bis zu 10.000 km | | |
| für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr | 19 | Cent“ |
3. In Abschnitt III. (Benutzung von Fahrrädern) wird „10 Pfennig“ geändert in „5 Cent“.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges vom 1. Mai 1987 in der Fassung vom 10. März 1989 (KABL. S. 17)

Das Konsistorium hat die folgende Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Darlehn zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges vom 1. Mai 1987 in der Fassung vom 10. März 1989 (KABL. S. 17) zum 1. Januar 2002 beschlossen:

In Nummer 1. (Zweck des Darlehns) wird „5.000,- DM“ geändert in „2.555,- Euro“ und in Nummer 6. (Versicherungsnachweis) wird „650,- DM“ geändert in „332,- Euro“.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

Richtlinien für die Anlage des Kapitalvermögens in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 14. Dezember 2001

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 14 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1998 (KABL. S. 14) im Benehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode die folgenden Richtlinien für die Anlage des Kapitalvermögens erlassen.

I. Zielsetzung, Grundlage und Geltungsbereich

Diese Richtlinien haben zum Ziel, kirchliches Vermögen dem Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten. Dabei sind die Grundsätze einer größtmöglichen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Die Richtlinien für die Anlage des Kapitalvermögens gelten für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie ihre Zusammenschlüsse, Körperschaften, Anstalten und unselbständigen Werke.

Die Anlage des Kapitalvermögens unterliegt den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht

in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) und der Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKR-O) in den jeweils geltenden Fassungen.

II. Anlageformen

Neben den in § 14 Abs. 3 Vermögensgesetz genannten Anlageformen kann das Kapitalvermögen auch in von der Landeskirche aufgelegte Spezialfonds (geschlossene Fonds) und von der Landeskirche vereinbarte Vermögensverwaltungen bei in Deutschland zugelassenen Kreditinstituten angelegt werden.

Der Aktienanteil darf in diesen Spezialfonds oder Vermögensverwaltungen nicht über 65 % und insgesamt nicht über 25 % liegen. Der Fremdwährungsanteil darf 50 % nicht übersteigen.

Optionsgeschäfte dürfen nur in diesem Rahmen und nur zur Absicherung der Depotwerte erfolgen.

Das Kapitalvermögen soll nur bis zu 70 % in geschlossenen Fonds und Vermögensverwaltungen angelegt werden.

In der Eigenverwaltung ist eine Aktienanlage nur in Garantiezertifikaten von in Deutschland zugelassenen Kreditinstituten zulässig, die mindestens das eingesetzte Kapital absichern. Ebenfalls zulässig ist die Anlage in Genussscheinen und nachrangigen Anleihen von in Deutschland zugelassenen Kreditinstituten, die mindestens ein A-Rating aufweisen, sowie in entsprechenden Genussscheinfonds. Der Anteil für diese Anlagen darf hierbei höchstens 10 % betragen.

III. Bewertung

In Ergänzung von § 24 Abs. 2 des Vermögensgesetzes sind Aktienanlagen und die Anteile an Spezialfonds oder Vermögensverwaltungen nach dem Niederstwertprinzip entweder mit dem niedrigeren Kurs- oder Einstandswert auszuweisen.

IV. Kriterien für Wertpapiere

Die Anlage des Vermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen (§ 4 Abs. 1 Vermögensgesetz). In Fortführung des Beschlusses der Regionalen Synode vom 26. April 1986 gelten bei der Auswahl von Wertpapieren für die Anlage des kirchlichen Kapitalvermögens insbesondere die folgenden Kriterien:

Kirchliches Vermögen ist nicht für den Erwerb von Aktien oder Anteilen von Unternehmen zu verwenden,

- a) die nukleare, chemische oder biologische Waffen herstellen,
- b) die als Marktführer in der Rüstungsproduktion tätig sind oder deren jährlicher Umsatz zu mehr als 25 % im Rüstungsbereich erzielt wird; als „Rüstungsbereich“ gilt derjenige Geschäftsbereich eines Unternehmens, der Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen herstellt (BGBl. 1973, S. 1050 ff),
- c) deren Geschäftszweck der Handel mit Kriegswaffen ist.

V. Kriterien für Geldinstitute

Kirchliches Vermögen soll nicht durch Geldinstitute verwaltet werden,

- a) die an Unternehmen der nuklearen, chemischen oder biologischen Rüstungsindustrie maßgeblich beteiligt sind.
- b) Die Geldinstitute müssen bereit sein, die Kriterien für die Anlage des kirchlichen Vermögens in unmissverständlicher Form zu vereinbaren.

VI. Verwaltung

Die Anlageausschüsse für die Wertpapiersondervermögen (Fonds) werden vom Konsistorium auf Zeit berufen. Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums.

VII. Rechnungsprüfung

Die Einhaltung der Kriterien für Vermögensanlagen ist Gegenstand der Prüfung durch den Kirchlichen Rechnungshof und seiner Berichterstattung an die Landessynode.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Anlage des Kapitalvermögens in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 28. August 1990 (KABL. S. 98) und Artikel I der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Anlage des Kapitalvermögens in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 28. August 1990 und der Rechtsverordnung über

die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an den Kosten des Entsendungsdienstes vom 17. Juli 1998 und der Kirchlichen Bauordnung vom 26. März 1999 vom 31. August 2001 (KABL. S. 145) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Richtlinien
für die Zahlung von Honoraren**

Vom 14. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat die folgenden Richtlinien für die Zahlung von Honoraren in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beschlossen:

Bei Veranstaltungen, die von den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, kirchlichen Verbänden oder sonstigen Körperschaften oder der

Landeskirche einschließlich ihrer Werke und Einrichtungen durchgeführt werden, dürfen Honorare nur im Rahmen der nachstehenden Sätze und unter Beachtung der folgenden Grundsätze gewährt werden:

1. Für Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training durch Referentinnen und Referenten, die als Vollbeschäftigte in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen

bei	halbtägiger Beanspruchung		ganztägiger Beanspruchung		Unterrichts-/Beratungsstunde (45 min.)	
	Regelsatz	Höchstsatz	Regelsatz	Höchstsatz	Regelsatz	Höchstsatz
	bis zu € 60	bis zu € 75	bis zu € 100	bis zu € 125	bis zu € 20	bis zu € 25

2. Für Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training durch Referentinnen und Referenten, die nicht als Vollbeschäftigte in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen

bei	halbtägiger Beanspruchung		ganztägiger Beanspruchung		Unterrichts-/Beratungsstunde (45 min.)	
	Regelsatz	Höchstsatz	Regelsatz	Höchstsatz	Regelsatz	Höchstsatz
2.1 im Normalfall	bis zu € 75	bis zu € 105	bis zu € 125	bis zu € 175	bis zu € 25	bis zu € 35
2.2 in besonderen Fällen	bis zu € 120	bis zu € 180	bis zu € 200	bis zu € 300	bis zu € 40	bis zu € 60

3. Für Beratungsaufgaben (z. B. Supervision) durch Beraterinnen und Berater, die als Vollbeschäftigte in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen

bei	halbtägiger Beanspruchung	ganztägiger Beanspruchung	Unterrichts-/Beratungsstunde (45 min.)
3.1 Einzelberatung	bis zu € 60	bis zu € 100	bis zu € 20
3.2 Beratung von 2 bis 7 Personen	bis zu € 75	bis zu € 125	bis zu € 25
3.3 Beratung von mehr als 7 Personen	bis zu € 90	bis zu € 150	bis zu € 30

4. Für Beratungsaufgaben (z. B. Supervision) durch Beraterinnen und Berater, die nicht als Vollbeschäftigte in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen

bei	halbtägiger Beanspruchung	ganztägiger Beanspruchung	Unterrichts-/Beratungsstunde (45 min.)
4.1 Einzelberatung	bis zu € 75	bis zu € 125	bis zu € 25
4.2 Beratung von 2 bis 7 Personen	bis zu € 105	bis zu € 175	bis zu € 35
4.3 Beratung von mehr als 7 Personen	bis zu € 135	bis zu € 225	bis zu € 45

5. Es werden keine Honorare an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt, bei denen die Leistung zu den Dienstobliegenheiten oder zu den zur Wahrnehmung ohne besondere Vergütung übertragenen Aufgaben gehört.
6. Bei der Honorarbemessung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen, ist die zeitliche Beanspruchung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie außerhalb der regulären Dienst- oder Arbeitszeit liegt oder diese überschreitet.
7. Die Regelsätze orientieren sich an Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern. Bei der Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Die Höchstsätze sollen nur bei hervorragender Qualifikation der Referentinnen und Referenten und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden. Ein besonderer Fall nach 2.2 ist nur bei freiberuflicher besonders qualifizierter Tätigkeit oder außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand anzunehmen.
8. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, soweit für diese entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Wenn die Honorarzahlung durch eine öffentliche Stelle finanziert wird, sind ggf. mit der Mittelbewilligung verbundene Auflagen hinsichtlich der erwarteten Einhaltung niedrigerer Honorarhöchstsätze zu beachten.
9. Für außergewöhnliche Fälle können mit Zustimmung des Konsistoriums – Finanzreferat – Sonderregelungen getroffen werden.
10. Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit mit ab. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, so ist hierfür ein angemessener Betrag vom Honorar abzusetzen. Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10% vorgenommen werden. Erbringen zwei Referentinnen oder Referenten bzw. Beraterinnen oder Berater gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt nur 160% gezahlt werden.
11. Notwendige Reisekosten können entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vergütet werden.
12. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 2. Mai 1990 (KABl. S. 58) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Friedland und Niewisch, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Friedland und Niewisch, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Friedland-Niewisch“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Berlin, den 27. November 2001
Az. 1020-1 (711.17 + 32)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

U r k u n d e über die Vereinigung der Auferstehungskirchengemeinde Spremberg und der Kirchengemeinde Schwarze Pumpe und Terpe, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Auferstehungskirchengemeinde Spremberg und die Kirchengemeinde Schwarze Pumpe und Terpe, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Spremberg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 27. November 2001
Az. 1020-1 (713.18+21)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 18. Dezember 2001
Az.: 1252-3 (716.20)

Die Kirchengemeinde Klein Lüben, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
KLEIN LÜBEN“



2. Konsistorium Berlin, den 20. Dezember 2001
Az.: 1252-3 (07.28)

Die Evangelische Felsen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE FELSEN-KIRCHENGEMEINDE „



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der ehemaligen Apostel-Andreas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, mit der Umschrift „EV. APOSTEL-ANDREAS-KIRCHENGEMEINDE IN BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde In den Rollbergen, Kirchenkreis Reinickendorf, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE IN DEN ROLLBERGEN BERLIN-REINICKENDORF“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Döberitz und Mögeln, beide Kirchenkreis Rathenow, mit den Umschriften „KIRCHENSIEGEL DÖBERITZ“ und „KIRCHENSIEGEL ZU MÖGELIN“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg ist ab sofort eine Kreispfarrstelle für Jugendarbeit mit 50% Dienstumfang zu besetzen.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem er ein interessantes und wichtiges Arbeitsfeld in der regionalen Jugendarbeit anbietet. Mit den Jugendlichen und der Jugendpfarrerin werden neue Konzepte und Projekte für die Jugendarbeit in den Gemeinden und der Region entwickelt. Die Vernetzung mit der Kinderarbeit ist im Anfang und soll ausgebaut werden.

Zusätzlich ist mit 25% Dienstumfang die kleine Kirchengemeinde Heinersdorf (ca. 320 Gemeindeglieder) zu verwalten, die sich gerade aus den Gemeinden Heinersdorf-Behlendorf, Hasenfelde und Tempelberg zusammengeschlossen hat.

Ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich sehr auf eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit ihnen Bewährtes fortsetzt, Neues erprobt, Freude hat an Gottesdiensten, Gemeindeaufbau und Seelsorge und die Zusammenarbeit in der Region fördert.

Ein altes vollständig saniertes Pfarrhaus am See mit geräumiger Wohnung steht in Heinersdorf zur Verfügung.

Auskünfte erteilen: Jugendpfarrerin Anne Lauschus, Telefon: 033435/27 und Superintendent Fichtmüller, Telefon: 03361/591810.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 10, 15517 Fürstenwalde.

2. Die (1.) von drei Pfarrstellen der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die zum 1. September 2001 fusionierte Gemeinde ist aus den ehemaligen Kirchengemeinden Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Karlshorst „Zur frohen Botschaft“, der Erlöser-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde „Zur Barmherzigkeit“ hervorgegangen und umfasst ca. 8.000 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an Gottesdienst, Seelsorge und Verkündigung hat,
- konstruktiv an der Zusammenarbeit und Integration der vier Gemeindebezirke mitarbeitet,
- Freude an der Gestaltung einer interessanten Konfirmanden- und Jugendarbeit hat,
- willens und in der Lage ist, die notwendigen verwaltungstechnischen Aufgaben wahrzunehmen und die Arbeit der Ehrenamtlichen anzuleiten und zu begleiten,
- die Beziehung zu verschiedenen Partnergemeinden und die gute ökumenische Gemeinschaft unterstützt,
- eine enge Beziehung zu den Kindern, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gemeindeeigenen Kindertagesstätte pflegt.

Der Einsatz ist schwerpunktmäßig im Seelsorgebezirk „Zur frohen Botschaft“ Karlshorst vorgesehen.

Eine Dienstwohnung steht in der Karlshorster Gemeinde zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Kind, Telefon: (030) 51 06 71 61.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schönnow-Buschgraben, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst ist aufgeteilt in 50% Gemeindearbeit und 50% Schuldienst.

Der mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

4. In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Kirchenkreis Reinickendorf, ist die (1.) Pfarrstelle durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee über den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Spreenhagen, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 75%.

Mit der Stelle verbunden ist die Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neu Zittau. Beide Gemeinden, die sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer freuen, liegen am südöstlichen Stadtrand von Berlin, sind auch ländlich geprägt und umfassen mehrere Predigtstätten.

Der Dienstsitz ist Spreenhagen. Dort steht ein gut ausgebautes Pfarrhaus mit großem Garten direkt am Ufer des Oder-Spree-Kanals bereit. Am Ort befinden sich Kindereinrichtungen, eine Grund- und Gesamtschule und Arztpraxen. In Neu Zittau gibt es ein großes Gemeindehaus mit vielfältigen Möglichkeiten zur Gemeindearbeit.

Für die kirchenmusikalische Arbeit (Chor, Posaunen), für die Kinder- und Jugendarbeit (Christenlehre und Junge Gemeinde) und für die Gottesdienstgestaltung (Lektoren) gibt es motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gemeinden wünschen sich von ihrer Seelsorgerin oder ihrem Seelsorger, dass sie oder er Freude an Gottesdiensten hat, Generationen zusammenführen kann, das Lebendige und Gewachsene in den Gemeinden aufnimmt und sich auf eine segensreiche Zusammenarbeit mit den Gemeindegliederkirchenräten freut.

Zu Informationsgesprächen und -besuchen sind gerne bereit:

Frau Ursula Hintze, 15537 Neu Zittau, K.-Liebknecht-Str. 9, Tel. 03362/827417, und Herr Joachim Loos, 15528 Spreewerder, Spreewerder Str. 54, Tel. 033633/66199.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Barnim ist die Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus mit 80% Dienstumfang ab sofort für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der EKIBB vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein bzw. muss die Zulassung dafür vorliegen.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Pfarrer Horst Ritter, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

3. Im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf ist die (6.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang ab 1. Juli 2002 für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Dienstort ist das Evangelische Krankenhaus Hubertus mit 224 Betten mit den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Geriatrie und Intensivmedizin. Eine enge Zusammenarbeit mit der Krankenhausleitung ist erwünscht.

Gottesdienste in der hauseigenen Kapelle finden jeden Sonntag statt.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der EKİBB vom 15. Dezember 2000 (KABL 2001 S. 7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein bzw. muss die Zulassung dafür vorliegen.

Auskünfte erteilt Herr Superintendent H. Sommer, Telefon: 030/8 02 60 55.

Bewerbungen werden nach Erscheinen des Amtsblattes bis zum 28. Februar 2002 erbeten an den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf, Kirchstraße 4, 14163 Berlin.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Referentin oder einen Referenten im Konsistorium

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sucht zum sofortigen Dienstantritt eine Referentin oder einen Referenten für die Abteilung 5 „Bildung und Erziehung“ (Stellenumfang 100%).

Voraussetzungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium in Evangelischer Theologie oder Evangelischer Religionslehre. Die Referentenstelle ist mit Vergütung Ib KMT /Besoldung A 14 (Ost) dotiert.

Die Referentin oder der Referent muss aufgrund religionspädagogischer Kenntnisse, fundierter Unterrichtserfahrungen sowie Leitungskompetenz in der Lage sein, vielfältige Aufgaben im Bereich des evangelischen Religionsunterrichts in Brandenburg und die Funktion der Prüfungsreferentin oder des Prüfungsreferenten wahrzunehmen.

Insbesondere erwarten sie oder ihn folgende Aufgaben:

- Bearbeitung der Grundsatzfragen des Religionsunterrichts in den Förder-, Grund- und Oberschulen im Land Brandenburg,
- Zuständigkeit für die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Fachaufsicht über die Beauftragten für Religionsunterricht, Statistik des Religionsunterrichts, Personalangelegenheiten einschließlich Stellenpläne und Stellenzuweisungen,
- Mitarbeit bei Rahmenplanentwicklung und Zulassung der Lernmittel,
- Prüfungen zur Lehrbefähigung einschließlich Anerkennungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen.

Die Zusammenarbeit innerhalb der vielfältigen Strukturen der Arbeit erfordert Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen.

Für weitere Informationen und Auskünfte steht der Leiter der Abteilung „Bildung und Erziehung“, OKR Steffen-R. Schultz, Telefon: (030) 24 34 43 32, zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 28. Februar 2002 an das Konsistorium der EKİBB, Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin, Abt. 5, erbeten.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter am Oberlin-Seminar

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKİBB) ist ab 1. August 2002 die Stelle der Schulleiterin/ des Schulleiters (StDir. im Kirchendienst) am Oberlin-Seminar in 12167 Berlin, Goebenstr. 13 zu besetzen.

Das Oberlin-Seminar als staatlich anerkannte Evangelische Schule und Ausbildungsstätte umfasst eine Fachschule für Sozialpädagogik, eine Berufsfachschule und eine Fachoberschule für Sozialwesen mit ca. 220 Schülerinnen, Schülern und Studierenden. Der Name Johann Friedrich Oberlins steht für den Auftrag zum diakonischen Handeln in Kirche und Gesellschaft.

Für die Schulleitung wird eine Persönlichkeit gesucht, die neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ihre innere Verbundenheit mit der Kirche in das Leben des Oberlin-Seminars einbringt. Fachliche Qualifikation, Erfahrung in sozialpädagogischer und religionspädagogischer/theologischer Arbeit, christliches und soziales Engagement sowie Aufgeschlossenheit für pädagogische und fachliche Innovationen werden ebenso erwartet wie die Fähigkeit, das Oberlin-Seminar unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu leiten. Die Bereitschaft zu kollegialer und offener Zusammenarbeit sowie zur Teamarbeit wird vorausgesetzt.

Der Aufbau einer Vernetzung mit anderen – insbesondere kirchlichen – Ausbildungsträgern, die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden sowie die weitere Profilierung der religionspädagogischen Ausbildung erfordert ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15.

Nähere Informationen erteilt Kirchenschulrat Hermann, Telefon: (030) 24 34 44 54.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 28. Februar 2002 erbeten an: Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Konsistorium, Abteilung 5, Georgenkirchstr. 69–70, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Die Evangelische Studierendengemeinde Aachen hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

In der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Aachen ist zum 1. Oktober 2002 die Stelle eines/einer Gemeindepädagogen/pädagogin/ Diakon/in/ Sozialarbeiter/in/ Sozialpädagogen/pädagogin zu besetzen. Nachdem unser bisheriger Kollege nach langjähriger Tätigkeit in der ESG in den Ruhestand geht, möchten wir wieder mit einem kompletten Team arbeiten. Als ESG sind wir präsent an den Hochschulen der Stadt Aachen (RWTH/Fachhochschulen), an denen die naturwissenschaftlich-technischen Fächer dominieren. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die Lust hat mit Studierenden zu arbeiten und mit uns gemeinsam Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule zu bauen.

Neben der Mitarbeit im Gesamtzusammenhang der ESG hat die zu besetzende Stelle zwei Arbeitsschwerpunkte:

- Die Beratung ausländischer Studierender: Ca. 6000 der 37.000 Studierenden Aachens kommen aus dem Ausland, so dass Internationalität ein Merkmal der Hochschulen und auch unserer Arbeit ist. Für viele der ausländischen Studierenden ist das Studium in Deutschland mit großen persönlichen, sozialen und finanziellen Problemen verbunden. Die Beratung und Begleitung dieser Studierenden sowie die Hilfe bei der Lösung ihrer Probleme im Kontext ökumenischer Diakonie bildet einen der Schwerpunkte der zu besetzenden Stelle.
- Das Wohnheim der ESG: 52 Studierende aus 17 Ländern wohnen im Wohnheim der ESG. Der neue Kollege/die neue Kollegin soll Ansprechpartner sein für alle Angelegenheiten, die das Wohnen und Zusammenleben in unserem Wohnheim betreffen. Dazu gehört die

Kooperation mit den verschiedenen studentischen und nichtstudentischen Gruppen und Gremien, die das Zusammenleben im Haus gestalten, sowie deren Koordination. Das Entwickeln und Einbringen neuer eigener Ideen ist erwünscht.

Wir bieten:

Ein interessantes Arbeitsgebiet, eine unbefristete Vollzeitstelle und Vergütung nach BAT-KF. Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird erwartet.

Wir freuen uns auf eine/n Kollegin/Kollegen, der/die Lust hat, mit uns gemeinsam das Leben in der ESG Aachen zu gestalten.

Bewerbungen bitte bis zum 23. Februar 2002 an die Evangelische Studierendengemeinde Aachen, Nizzaallee 20, 52072 Aachen.

e-mail: esg@rwth-aachen.de

Auskunft erteilt gerne: Pfarrerin Erika Meier, Tel.: 0241-91867-13.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2001

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
13.8.2001	Ref. 1.2/1311-0	Vierter (und letzter) Informationsbrief zur Ältestenwahl 2001
12.11.2001	Ref. 7.2/2306-19.2.7	Sonderzuwendung für das Jahr 2001; Stand des Schlichtungsverfahrens
22.11.2001	Ref.7.2/2454-0	Entwicklung der Zusatzversorgung
10.12.2001	Ref.6.4	Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe –Steuerabzug bei Bauleistungen –
21.12.2001	Ref.7.2/2306-19.2.7	Stand des Schlichtungsverfahrens über die Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld

